



Amt für Bildung und Kindertagesbetreuung

MUSTERVERTRAG

für **Betreuungsverhältnisse in Kindertagespflege**



Stadtverwaltung Baden-Baden

Amt für Bildung und Kindertagesbetreuung

Abteilung Kindertagesbetreuung

Hermannstr. 2

76530 Baden-Baden

www.baden-baden.de

BETREUUNGSVERTRAG

für Betreuungsverhältnisse in Kindertagespflege

Personendaten

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen den Sorgeberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) vertreten durch:

Gesetzlicher Vertreter 1

Vorname

Name

Straße

PLZ, Ort

Tel. privat

E-mail

Gesetzlicher Vertreter 2

Vorname

Name

Straße

PLZ, Ort

Tel. privat

E-mail

und der Kindertagespflegeperson

Vorname

Name

Straße

PLZ, Ort

Tel. privat

Tel. mobil

E-mail

Ort der Kindertagespflege

- Im Haushalt der Kindertagespflegeperson
(Adresse siehe links)
- In der Wohnung des Kindes
- In anderen geeigneten Räumen /
Großtagespflege

Straße

PLZ, Ort

§ 1 Beginn und Umfang der Kindertagespflege, Aufsichtspflicht

(1) Für das nachfolgend benannte **Kind** übernimmt die Kindertagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages oder ganztags die Erziehung, Bildung und Betreuung.

geb. am

(2) Das **Tagespflegeverhältnis** inkl. Eingewöhnung **beginnt am:** _____

Die regelmäßige **Betreuung findet voraussichtlich ab** _____ **statt.**

(3) Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württemberg muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. Ohne Vorlage der Bescheinigung kann das Tagespflegeverhältnis nicht beginnen.

(4) Nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz müssen alle Personen ab der Vollendung des ersten Lebensjahres vor der Aufnahme einen ausreichenden Masernschutz nachweisen. War die vollständige Impfung bis jetzt nicht möglich, sind Eltern verpflichtet die entsprechenden Nachweise der Kindertagespflegeperson zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.

(5) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen werden in der Betreuungstabelle festgelegt. Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen und der Stadt Baden-Baden, Dienst für Kindertagespflege, mitgeteilt.

Betreuungszeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Ankunft bei der Kindertagespflegeperson							
Beginn KiTa/Schule vormittags							
Rückkehr KiTa/Schule vormittags							
Beginn KiTa/Schule nachmittags							
Rückkehr KiTa/Schule nachmittags							
Abholen durch die Eltern							
Tägliche Betreuungszeit							

(6) Unregelmäßige Betreuungszeiten:

Die Zeiten, zu denen das Kind betreut wird, richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der Sorgeberechtigten und werden im Einzelfall _____ Tage/Wochen im Voraus vereinbart.

Der **Betreuungsumfang** beträgt:

(7) Für die vereinbarten Betreuungszeiten wird der Kindertagespflegeperson die Aufsichtspflicht übertragen.

(8) Die Eltern verpflichten sich, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten und Verzögerungen rechtzeitig der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

(9) Die Eltern sind darüber informiert worden, dass ihnen bei ihrer Anwesenheit die Aufsichtspflicht ihres Kindes obliegt.

§ 2 Laufende Geldleistung / Entgelt

(1) Die Kindertagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes den Betrag, der sich nach den Empfehlungen zur laufenden Geldleistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Stadt Baden-Baden richtet. Die Anpassung an geänderte Empfehlungen erfolgt entsprechend.

(2) Die Eltern sind zuständig für:

Wechselkleidung, Windeln, Pflegemittel (z.B. Sonnencreme), Babynahrung, diätetische Nahrungsmittel.

(3) Die Kosten für Ausflüge, Schwimmbad und Freizeitaktivitäten bedürfen der Absprache.

(4) Weitere Vereinbarungen: _____

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

§ 3 Betreuungsfreie Tage und Ausfallzeiten

(1) Betreuungszeiten, die wegen eines Feiertages ausfallen, berechtigen nicht zur Kürzung der laufenden Geldleistung.

(2) Betreuungszeiten, die wegen Nichterscheinens des Tagespflegekindes ausfallen, berechtigen ebenfalls nicht zur Kürzung der laufenden Geldleistung. Das Gleiche gilt für die Unterschreitung der täglichen Betreuungszeiten durch die Eltern.

(3) Bei einem Ausfall der Kindertagespflegeperson (Erkrankung oder sonstige Verhinderung) verständigt die Kindertagespflegeperson die Eltern so früh wie möglich, damit eine Ersatzbetreuung organisiert werden kann. Die Eltern werden hierbei von der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung der Stadt Baden-Baden Kindertagespflege unterstützt.

- Die Ersatzbetreuung des Kindes wird von den Eltern privat organisiert.
- Die Ersatzbetreuung wird in der Regel übernommen von _____
- Die Ersatzbetreuung muss im Einzelfall organisiert werden.

(6) Die Kindertagespflegeperson gibt den Eltern am Ende des Jahres die für das Folgejahr geplanten betreuungsfreien Tage bekannt.

(7) Es werden für die Kindertagespflegeperson _____ **betreuungsfreie Tage/Jahr** vereinbart.

(9) Weitere **Vereinbarungen**:

§ 4 Arztbesuche und Erkrankung des Kindes

(1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Eltern. Die Eltern unterrichten die Kindertagespflegeperson über Untersuchungen, Heilbehandlungen und Impfungen, die für die Betreuung relevant sind.

(2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern umgehend zu informieren.

(3) Die Eltern hinterlegen bei der Kindertagespflegeperson:

- Masern- und Tetanusimpfstatus, ggf. Allergiepass
- und alle sonst wichtigen Informationen, die für die Betreuung relevant sind.

(4) Wenn die Betreuung des Kindes aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (z. B. wegen Ansteckungsgefahr oder aufwendiger Pflege), obliegt diese den Eltern. Sie verpflichten sich, der Kindertagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.

(5) Bei akuter Erkrankung des Tageskindes informiert die Kindertagespflegeperson unverzüglich die Eltern. Ist eine Weiterbetreuung nach Ermessen der Kindertagespflegeperson nicht möglich, ist das Kind umgehend abzuholen.

(6) Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, bei Verdacht oder Erkrankung an einer der dort aufgeführten Krankheiten in der Kindertagespflegestelle unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

(7) Tritt eine ansteckende Krankheit auf, werden alle Eltern von der Kindertagespflegeperson anonym informiert.

(8) Die Eltern wurden über die Aushändigung des Merkblattes „Kranke Kinder in der Kindertagespflege“ gemäß § 34 Abs. 5 IfSG belehrt.

(9) Die Gabe von Medikamenten sollte nur von den Eltern durchgeführt werden.

(10) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, Zecken fachgerecht zu entfernen.

- ja.** Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich die Stelle zu markieren und Eltern **zu informieren.**
- nein.** In diesem Fall werden Eltern unverzüglich über den Zeckenstich informiert und sind verpflichtet die notwendigen medizinischen Maßnahmen zu veranlassen.

(11) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt bei Bedarf Wundpflaster zu verwenden.

- ja.** Es wird das vorhandene Pflaster verwendet.
- ja.** Eltern stellen das zu verwendende Wundpflaster zur Verfügung.
- nein**

(12) Weitere Vereinbarungen

§ 5 Schweigepflicht, Datenschutz, Schutz des Kindes

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags.

(2) Beide Vertragspartner dürfen wichtige Informationen an den Dienst für Kindertagespflege der Stadt Baden-Baden weitergeben, soweit es für die Begleitung und Beratung nach § 23 SGB VIII notwendig ist. Es bedarf hier keiner gesonderten Schweigepflichtentbindung.

(3) Die Kindertagespflegeperson darf zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit und als Grundlage für Elterngespräche sowie Gespräche mit der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Baden-Baden Beobachtungen aus dem Betreuungsalltag dokumentieren.

(4) Die Kindertagespflegeperson und die Eltern verpflichten sich, das Kind im Sinne des § 1631 BGB gewaltfrei zu erziehen. Demgemäß sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig.

(5) Gemäß § 8a SGB VIII, **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, Beobachtungen und Informationen, die den Schutz des Kindes betreffend, dem Dienst für Kindertagespflege der Stadt Baden-Baden mitzuteilen.

(6) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kindes und der Eltern nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

Eine Übermittlung der persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt: Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist, werden personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der öffentlichen Förderung der Kindertagespflege, an die Finanzbehörden im Rahmen der Einkommensteuererklärung der Kindertagespflegeperson, an die Sozialversicherungsträger (Kranken- und Rentenversicherung) im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht der Kindertagespflegeperson und an das Gesundheitsamt zum Zwecke des Nachweises des Masernimpfstatus'. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

(7) Sollten in der Kindertagespflegestelle elektronische Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten verwendet werden (z. B: Smartphone, Digitalkamera, Tablet) oder solche, die während ihrer Funktion persönliche Daten erfassen, müssen die Eltern darüber informiert werden und dem jeweils schriftlich zustimmen.

Eine gesonderte Einverständniserklärung befindet sich im Anhang.

§ 6 Zusätzliche Betreuungsvereinbarungen

(1) Das Kind wird zu den vereinbarten Zeiten von den Eltern an den Ort der Betreuung gebracht und dort wieder abgeholt.

Andere Vereinbarungen:

Folgende **Personen** sind nach Absprache mit den Eltern zum **Abholen des Kindes** **berechtigt**.

Vorname/Name	Anschrift	Telefonnummer
Vorname/Name	Anschrift	Telefonnummer
Vorname/Name	Anschrift	Telefonnummer
Vorname/Name	Anschrift	Telefonnummer
Vorname/Name	Anschrift	Telefonnummer
Vorname/Name	Anschrift	Telefonnummer

Die Sorgeberechtigten versichern mit ihrer Unterschrift, dass die o. a. abholberechtigten Personen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Kindertagespflegeperson eingewilligt haben. Sollte die Kindertagespflegeperson die abholberechtigte Person nicht kennen, hat diese sich mittels eines Lichtbildausweises als berechtigt auszuweisen.

(2) Die Eltern sind darüber informiert und stimmen zu, dass die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Aufsichtspflicht für das Kind die folgenden **Unternehmungen** unter Einhaltung entsprechender Unfallpräventions- und Sicherheitsmaßnahmen durchführen darf.

- Das Kind in eigenem PKW mitnehmen
- Der Kindersitz wird von den Eltern zur Verfügung gestellt
- Das Kind mit einem Fahrradkindersitz oder -anhänger transportieren
- Das Kind darf selbst Fahrrad fahren (auch sonstige Fahrzeuge, z. B. Laufrad, City-Roller, Inliner, Bobby Car)
- Mit dem Kind Ausflüge zu anderen Orten außerhalb der Kindertagespflegestelle durchführen (z.B. Spielplatz, Wald, Museum, Bauernhof, Kinderfest etc.)
- Anwesenheit von Haustieren

- Mit dem Kind in ein Frei- oder Hallenbad mit autorisiertem Personal zum Schwimmen gehen.
- _____
- _____

(3) Für den Umgang mit Fernsehen, Smartphone, Tablet oder Computer gelten folgende Regelungen:

(4) Verpflegung:

Das Kind wird nach Art des Hauses verköstigt, sofern nachfolgend z. B. wegen Allergien oder Unverträglichkeiten nichts Abweichendes vereinbart ist. Es wird Wert auf gesunde Ernährung gelegt.

(5) Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung oder eine Schule, übernimmt die Kindertagespflegeperson diesbezüglich folgende Aufgaben:

§ 7 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.
- (3) Bei öffentlicher finanzieller Förderung ist das zuständige Jugendamt unverzüglich über die Beendigung der Tagespflege zu informieren.
- (4) Ein Anspruch auf Förderung durch das Jugendamt endet mit dem letzten Tag der Betreuung.
- (5) Kann die vereinbarte Kündigungsfrist nicht eingehalten werden, hat die Kindertagespflegeperson gegenüber den Eltern einen Anspruch auf Schadensersatz. Der Betrag darf nicht höher sein als die laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für diesen Zeitraum. Die Eltern haben die Möglichkeit nachzuweisen, dass geringerer Schaden entstanden ist, z. B. wenn der Platz anderweitig besetzt wurde.
- (6) Der Vertrag kann außerordentlich ohne Einhaltung von Fristen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Kindertagespflegeverhältnisses unzumutbar machen.
- (7) Das Kindertagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch das Erlöschen, durch die rechtswirksame Rücknahme oder durch den Widerruf der vom Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Die Kindertagespflegeperson informiert die Eltern umgehend, falls die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.
- (8) Die verbleibende Zeit soll zum Wohle des Kindes als Phase der Ablösung gestaltet werden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 9 Schriftform

Die Parteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

Ort, Datum

Unterschrift der/ des Sorgeberechtigte/n

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Anlage 1: Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Ich/Wir beauftragen Herrn/Frau

Kindertagespflegeperson

ausdrücklich und auf eigenen Wunsch und eigene Veranlassung damit,

- zu Erinnerungs- und Dokumentationszwecken und ausschließlich zur persönlichen Verwendung durch die Kindertagespflegeperson und durch mich/uns als Sorgeberechtigte/r
- zu Werbe- und Marketingzwecken

von unserem Kind _____ geb. am _____

Foto- und Filmaufnahmen

- mit einem Smartphone
- mit einer Digitalkamera
- mit einem Tablet

zu erstellen.

Hiermit willige/n ich/wir des Weiteren ein, dass Herr/Frau

Kindertagespflegeperson

- zum Zwecke der Bildungsdokumentation für unser Kind
- zum Zwecke der Bildungsdokumentation für andere Kinder
- _____

von unserem Kind _____ geb. am _____

Foto- und Filmaufnahmen

- mit einem Smartphone
- mit einer Digitalkamera
- mit einem Tablet

erstellen darf.

Ich/Wir willige/n weiterhin ein, dass die erstellten und erkennbaren Foto- und Filmaufnahmen unseres Kindes

- auf der Homepage _____
der Kindertagespflegeperson
- in der Kindertagespflegestelle
- in einem Fotobuch / Abschiedsbuch für unser Kind
- in einem Fotobuch/Abschiedsbuch für andere

veröffentlicht werden dürfen.

Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber der Kindertagespflegeperson für Art und Form der Nutzung der o. a. Internetseite, z. B. für das Herunterladen von Bildern und deren anschließende Nutzung durch Dritte.

Die/der Unterzeichnende/n erteilen/erteilt der Kindertagespflegeperson die Fotorechte unbegrenzt, das Foto wird gratis zur Verfügung gestellt und es wird dafür keine monetäre Gegenleistung verlangt. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich ihrerseits, die Fotos nicht zu verkaufen oder missbräuchlich zu verwenden und die Würde der abgebildeten Personen zu achten.

Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Veröffentlichung von Fotos im Internet die Auffindbarkeit über Suchmaschinen gegeben ist und dass eine mangelnde Möglichkeit der vollständigen Löschung ebenso wie die Möglichkeit von Missbrauch durch Dritte sowie eine Gefahr des möglicherweise mangelhaften Rechtsschutzes bei Missbrauch des Fotos außerhalb der EU besteht.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass bei der Veröffentlichung von Fotos in einem Fotobuch/Abschiedsbuch für andere Kinder eine mangelnde Möglichkeit der vollständigen Löschung ebenso wie die Möglichkeit von Missbrauch durch Dritte sowie eine Gefahr des möglicherweise mangelhaften Rechtsschutzes bei Missbrauch des Fotos außerhalb der EU besteht.

Die/der Unterzeichnende/n verpflichten sich, die ihnen/ihr/ihm zur Verfügung gestellten Foto- und Filmaufnahmen ausschließlich privat zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise missbräuchlich zu verwenden.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, für eine weitergehende Nutzung der Foto- und Filmaufnahmen, die über die vorstehend genannten Zweckbestimmungen hinausgeht, eine jeweils zweckgebundene Einwilligung der/des Sorgeberechtigten einzuholen.

Ort, Datum Unterschrift der/des Personensorgeberechtigte/n

Ort, Datum Unterschrift der/dies Personensorgeberechtigte/n

Anlage 2: Hinweise zur Datenverarbeitung im Rahmen des Betreuungsverhältnisses

1. Name und Kontaktdaten des/der für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch Kindertagespflegeperson:

Vorname

Name

Straße

PLZ, Ort

Tel. privat

Tel. mobil

E-mail

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie mit mir/uns einen Betreuungsvertrag abschließen, erhebe/n ich/wir folgende Informationen:

- Anrede, Vornamen, Nachnamen (sowohl der Sorgeberechtigten als auch des/der Tageskinder),
- Geburtstag des Kindes
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Masernimpfstatus des Kindes
- Tetanusimpfstatus des Kindes
- betreuungsrelevante Erkrankungen/Allergien des Kindes
-

Dies sind Informationen, die für die Betreuung Ihres Kindes _____ im Rahmen des Betreuungsverhältnisses notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als Vertragspartner identifizieren zu können;
- um Ihr Kind ordnungsgemäß und verantwortungsvoll betreuen zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung der öffentlichen Förderung mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe;
- für die Meldung zur gesetzlichen Unfallversicherung
- zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht aus § 33 IfSG.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag erforderlich.

Die für die Kindertagesbetreuung von mir/uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (10 Jahre) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass ich/wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet bin/sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt:

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Betreuungsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der öffentlichen Förderung der Kindertagespflege, an die Finanzbehörden im Rahmen der Einkommensteuererklärung der Tagespflegeperson, an die Sozialversi-

cherungsträger (Kranken- und Rentenversicherung) im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht der Tagespflegeperson und an das Gesundheitsamt zum Zwecke des Nachweises des Masernimpfstatus‘.

Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber mir/uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass ich/wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf/dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von mir/uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns/mir gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns/mir gespeicherten personenbezogenen
- Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder

Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns/mir bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder meiner/unsere Kindertagespflegestelle wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an

Email Kindertagespflegeperson